

Hochschulwahlen im WS 2025/26

Wahlbekanntmachung

gemäß § 9 der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier (WahIO) vom 13.11.2020 (VerkBl. Nr. 73 S. 4), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier vom 12.05.2025 (VerkBl. Nr. 105 S. 5)

1. Wahlbare Organe

Gemäß § 40 Abs. 1 HochSchG endet im Laufe des Wintersemesters 2025/26 bzw. des Sommersemesters 2026 die Amtszeit der Vertretungen aller Gruppen in den Fachbereichsräten und im Senat.

Gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 WahIO werden turnusmäßig entsprechende **Neuwahlen für die Vertretungen aller Gruppen** in den **Fachbereichsräten** und im **Senat** vom **02. bis 04.12.2025** durchgeführt.

Die Amtszeit der neu zu wählenden Mitglieder in den Fachbereichsräten und im Senat beträgt drei Jahre (für Studierende ein Jahr).

2. Wählbare Gruppenvertretungen

Die Fachbereichsräte I bis VI haben jeweils 17 stimmberechtigte Mitglieder. Jedem gehören an:

- 9 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- 4 Studierende,
- 3 akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie
- 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Der **Senat** besteht neben der Präsidentin/dem Präsidenten aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:

- 12 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer (zwei je Fachbereich),
- 4 Studierende,
- 4 akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie

- 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Bei den vorgenannten Wahlen sollen mindestens so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt werden. (§ 3 Abs. 1 WahlO).

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

3.1 Gruppe der Studierenden

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Angehörigen der Gruppe der Studierenden an der Universität Trier gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 WahlO.

Studierende können bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden. Den Fachbereich bestimmen Sie durch Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Studierende geben diese Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung ab; andernfalls ist dies der Fachbereich, dem das Fach angehört, das sie bei der Einschreibung oder Rückmeldung an erster Stelle benennen (§ 2 Abs. 3 WahlO).

Wahlberechtigte, die der Gruppe der Studierenden und zugleich einer anderen Gruppe angehören, können nur in der anderen Gruppe wählen und gewählt werden (§ 2 Abs. 4 WahlO).

Im Falle der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung, so dass beurlaubte Studierende bei den anstehenden Wahlen weder wahlberechtigt noch wählbar sind. Gleichwohl kann der Fachbereichsrat auf Antrag beschließen, dass die Rechte und Pflichten beibehalten werden (§ 6 Abs. 4 GrundO).

Der Wahlleiterin muss die auf Antrag hin zu treffende Entscheidung des Fachbereichsrats spätestens zum 13.11.2025 vorliegen.

3.2 Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

Wahlberechtigt und wählbar sind die in der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen der genannten Gruppen (Mitglieder der Hochschule gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 HochSchG).

Zu den Mitgliedern der Hochschule gehören auch Drittmittelbedienstete, die gemäß § 14 Abs. 5 HochSchG als Personal der Hochschule eingestellt sind.

Im Falle der Beurlaubung oder Abordnung von Mitgliedern ruhen deren Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung, so dass sie infolgedessen bei den anstehenden Wahlen weder wahlberechtigt noch wählbar sind. Gleichwohl kann der Fachbereichsrat auf Antrag beschließen, dass bei fachbereichsangehörigen Mitgliedern die Rechte und Pflichten beibehalten werden (§ 6 Abs. 4 GrundO).

Der Wahlleiterin muss die auf Antrag hin zu treffende Entscheidung des Fachbereichsrats spätestens zum 13.11.2025 vorliegen.

Wahlberechtigte können bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich durch Erklärung gegenüber der Wahlleiterin.

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an Fachbereichseinrichtungen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt, unter dessen Verantwortung die Fachbereichseinrichtung steht. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an zentralen Einrichtungen oder in der zentralen Verwaltung sind bei den Fachbereichsratswahlen nicht wahlberechtigt.

Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Die Gruppe bestimmen sie durch Erklärung gegenüber der Wahlleiterin. Eine solche Erklärung ist spätestens zum 13.11.2025 bei der Wahlleiterin abzugeben.

4. Wahlbenachrichtigung / Briefwahl

Die Wahlen werden als Urnenwahl durchgeführt (§ 2 Abs. 1 WahlO). Gleichwohl können Wahlberechtigte schriftlich oder mündlich bei der Wahlleiterin Briefwahl (§ 15 WahlO) beantragen.

Die Wahlberechtigten werden zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Universität unter www.wahlen.uni-trier.de über die anstehenden Wahlen informiert und zugleich auf die Möglichkeit, Briefwahl zu beantragen, hingewiesen.

Der Antrag auf Briefwahl schließt die Teilnahme an der Urnenwahl aus, es sei denn, die Wahlberechtigten legen ihren Wahlschein an der Wahlurne vor.

Der Antrag auf Briefwahl muss bis zur Antragsfrist

Dienstag, 25.11.2025, 16:00 Uhr (schriftlich) bzw.
Mittwoch, 26.11.2025, 12:00 Uhr (mündlich)

bei der Wahlleiterin, Gebäude V, Raum V 305, eingegangen sein. Bei verspäteter Antragstellung ist nur noch die persönliche Stimmabgabe an der Wahlurne möglich.

Briefwahlunterlagen werden nur einmal ausgehändigt oder übersandt. Die Aushändigung oder Übersendung wird im Wählerverzeichnis vermerkt (§ 15 Abs. 2 WahlO).

Im Falle der Briefwahl müssen die Briefwahlunterlagen spätestens am Donnerstag, 04.12.2025, 16:00 Uhr, bei der Wahlleiterin, Gebäude V, Raum V 305, eingegangen sein (§ 15 Abs. 4 WahlO).

5. Wahltermine / Wahlräume

Die **Urnenwahl** für die Wahlen zu den **Fachbereichsräten** und zum **Senat** findet an drei aufeinander folgenden Werktagen statt, und zwar am

- **Dienstag, 02.12.2025,**
- **Mittwoch, 03.12.2025,**
- **Donnerstag, 04.12.2025,**

jeweils von 10:00 bis 16:00 Uhr.

Wahlräume für die **Urnenwahl** sind:

- **Campus I: Foyer im Gebäude Mensa-Audimax**
- **Campus II: Gebäude F, Raum F 119 (in der Nähe des Dekanates des FB VI).**

Der 04.12.2025 gilt als Wahltermin im Sinne der Wahlordnung (§ 6 Abs. 2 WahlO).

6. Stimmabgabe

Die Stimme ist in den in der Wahlbekanntmachung angegebenen Wahlräumen abzugeben. Im Einzelnen ist die Eintragung im Wählerverzeichnis maßgebend.

Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer laut Wählerverzeichnis Briefwahl beantragt hat und seinen Wahlschein nicht vorlegt.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Bediensteten- oder Studierendenausweis (TUNIKA) oder internationalen Studierendenausweis über ihre Person auszuweisen (§ 16 Abs. 6 WahlO).

Wahlberechtigte dürfen den Stimmzettel nur persönlich ausfüllen; eine Vertretung ist unzulässig (§ 2 Abs. 2 WahlO).

7. Stimmzettel

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln und Wahlumschlägen (Briefwahl), die nach Farbe für jede wahlberechtigte Gruppe verschieden sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 11 und § 12 Abs. 3 WahlO).

Für die Durchführung der Urnenwahl werden Stimmzettel in den Wahlräumen bereitgehalten. Für die Teilnahme an der Briefwahl werden zudem Briefumschläge zur Verfügung gestellt.

8. Wählerverzeichnis

Es können nur die Wahlberechtigten wählen oder gewählt werden, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 und § 11 Abs. 6 WahlO).

Studierende können nur in dem Fachbereich zur Stimmabgabe zugelassen werden, in dem das von ihnen an erster Stelle angegebene Studienfach vertreten ist.

Das Wählerverzeichnis kann von Freitag, 24.10.2025, bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (11. bzw. 13.11.2025, 16:00 Uhr, → vgl. Punkt 9.) in der Eingangspforte des Gebäudes A (Campus I) sowie bei der Wahlleiterin, Gebäude V, Raum V 305, (Campus I) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden - Auslegungszeit - (§ 11 Abs. 3 WahlO).

Hochschulangehörige, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungszeit dessen Berichtigung nur bei der Wahlleiterin, Gebäude V, Raum V 305, schriftlich oder mündlich beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleiterin.

Nach Ablauf der Auslegungszeit stellt die Wahlleiterin das Wählerverzeichnis endgültig fest. Nach der endgültigen Feststellung des Wählerverzeichnisses kann dieses nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversehen von der Wahlleiterin berichtigt werden. (§ 11 Abs. 6 WahlO).

Für die Ausübung des Wahlrechts ist das mit Ablauf des 13.11.2025 durch die Wahlleiterin festgestellte Wählerverzeichnis maßgebend.

9. Wahlvorschläge

Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten und zum Senat können die jeweils Wahlberechtigten einer Gruppe (§ 37 Abs. 2 HochSchG) während der üblichen Dienststunden bei der **Wahlleiterin, Gebäude V, Raum V 305**, bis spätestens

Dienstag, 11.11.2025, 16:00 Uhr,

Wahlvorschläge einreichen.

Liegt bis zum Ablauf dieser Einreichungsfrist für ein zu wählendes Gremium von einer wahlberechtigten Gruppe mindestens ein Wahlvorschlag vor, können weitere Wahlvorschläge durch die vorgeschlagene Gruppe für das betreffende Gremium bis

Donnerstag, 13.11.2025, 16:00 Uhr,

eingereicht werden. Die Fristverlängerung wird ortsüblich bekanntgemacht.

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von allen Vorschlagenden und Vorgeschlagenen nur gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgenommen werden (§ 8 Abs. 1 WahlO).

Wahlvorschläge dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die

1. der wahlberechtigten Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden sollen und nach § 1 Abs. 1 WahlO wählbar sind (→ vgl. Punkt 3.),
2. in keinem anderen Wahlvorschlag der wahlberechtigten Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sind.

Im Wahlvorschlag sind die Personen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Wahlvorschläge sollen mindestens doppelt so viele Personen enthalten, wie von der jeweiligen wahlberechtigten Gruppe Mitglieder zu wählen sind (§ 7 Abs. 3 WahlO, → vgl. auch Punkt 2.)

Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Sie müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. die Bezeichnung der vorschlagenden Gruppe (§ 37 Abs. 2 HochSchG),
3. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle der sich bewerbenden Personen,
4. Ort und Datum der Unterzeichnung,
5. Unterschrift (Vor- und Zuname), Gruppenzugehörigkeit (bei Studierenden auch Matrikelnummer, die allerdings nicht veröffentlicht werden darf), Fachbereich oder Dienststelle und Anschrift des oder der Vorschlagenden.

Der Wahlvorschlag kann eine Listenbezeichnung enthalten. Die Vorgesprochenen müssen durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklären, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind.

Nach § 37 Abs. 5 HochSchG und § 7 Abs. 4 WahlO soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat nach Möglichkeit eine paritätische Repräsentanz erreicht werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Gruppe nach § 37 Abs. 2 HochSchG in der gesamten Hochschule oder in dem betreffenden Fachbereich entsprechen. Eine Übersicht mit der Darstellung der Geschlechteranteile der Wahlberechtigten der Hochschule insgesamt und der jeweiligen Fachbereiche steht auf dem Wahlportal der Universität (www.wahlen.uni-trier.de) zur Verfügung. **Falls von den Vorgaben des § 7 Abs. 4 WahlO abgewichen wird, sind gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 4 WahlO die hierfür maßgeblichen Gründe im Wahlvorschlag aufzuführen.**

Die Wahlvorschläge müssen von **mindestens zwei** Vorschlagenden unterzeichnet sein; umfasst die wahlberechtigte Gruppe (§ 37 Abs. 2 HochSchG) - nicht eine Liste - weniger als sechs Wahlberechtigte, genügt die Unterschrift einer oder eines Wahlberechtigten.

Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bewerberinnen und Bewerber können sich nicht selbst vorschlagen.

Vordrucke für die Abgabe von Wahlvorschlägen sind ab sofort unter **www.wahlen.uni-trier.de** und bei der Wahlleiterin, Gebäude V, Raum V 305 (Campus I) erhältlich.

10. Mehrheitswahl

Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist zu wählen, wenn für eine wahlberechtigte Gruppe für ein zu wählendes Gremium nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt (§ 14 Abs. 1 WahlO).

Im Falle der Mehrheitswahl haben die Wahlberechtigten die Möglichkeit, die vorgeschlagenen Personen und/oder andere wählbare nicht vorgeschlagene Personen zu wählen (§ 14 Abs. 4 WahlO).

Beim Vorliegen eines zugelassenen Wahlvorschlags können die Wahlberechtigten auf dem Stimmzettel bis zu der doppelten Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder

1. aufgeführte Personen mit Kreuz kennzeichnen und
2. andere in ihrer Gruppe wählbare Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor, können die Wahlberechtigten bis zu der doppelten Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

11. Personalisierte Verhältniswahl

Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ist zu wählen, wenn für eine wahlberechtigte Gruppe für ein zu wählendes Gremium mehrere gültige Wahlvorschläge (Listen) vorliegen (§ 13 Abs. 1 WahlO).

Im Falle der personalisierten Verhältniswahl können die Wahlberechtigten ihre Stimme nur für **eine Liste** abgeben, indem sie auf dem Stimmzettel **eine Person der Liste** ankreuzen, der sie ihre Stimme geben wollen. Diese Stimme wird auch zugunsten der gesamten Liste gezählt. Kreuzen sie die erste Person an, wählen sie die Liste in der vorgegebenen Reihenfolge. Kreuzen sie eine andere Person an, so setzen sie diese an die erste Stelle; die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten folgen in der bisherigen Reihenfolge (§ 13 Abs. 2 WahlO).

12. Öffnung der Wahlbriefumschläge / Feststellung der Wahlergebnisse

Die Öffnung der eingegangenen Wahlbriefumschläge (§ 15 Abs. 5 WahlO) und die Feststellung der Wahlergebnisse (§ 17 Abs. 1 WahlO) durch den Wahlvorstand finden am Freitag, 05.12.2025, ab 9:00 Uhr, im Gebäude V, Raum V 302 (Campus I) statt.

Trier, 24.10.2025

Die Wahlleiterin

In Vertretung:



Jörg Sprave